16.5.24 Bautzen Opferhilfe BLAUFEUER

Workshop 4

Arbeit mit sexuell übergriffigen Jugendlichen – Eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe

BLAUFEUER

Inhalte der Veranstaltung:

Einstieg LFS Fallarbeit Merkmale sexualisierter Gewalt Differenzierung der Begriffe Zahlen



Landesfachstelle BLAUFEUER

- Beratung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen -

Fachbereich Prävention

(seit 1.8.2021)

- → Sexuelle Bildung
- → Mediatisierte Sexualisierte Gewalt
- → Arbeit mit von sexualisierter Gewalt (durch Kinder und Jugendliche) Betroffenen
- Fachberatung
- Fortbildung
- Netzwerkarbeit



Fachbereich Intervention (seit 1.4. 2014)

→ sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

- Fachberatung
- Fortbildung
- Netzwerkarbeit
- (Clearinggespräch)
- Angebunden an die Präventions- und Interventionszentrum gGmbH P.I.Z.
- In Kooperation mit dem sächsischen Landesjugendamt, gefördert durch den Freistaat Sachsen



Was leisten wir nicht:

- ➤ Erstellung von Schutzkonzepten
- ➤ Direkte Beratung für Eltern oder/und Kinder und Jugendliche
- ➤ langfristige Begleitung von Einrichtungen
- ➤ Beratung/Fortbildung für Schulen (Lehrkräfte)



Merkmale Sexualisierter Gewalt (nach D. Bange und G. Deegener, 1996)

Wir sprechen von sexualisierter Gewalt, wenn eine Person zur Befriedigung der eigenen sexuellen und/oder emotionalen Bedürfnisse sexuelle Handlungen an oder vor einer anderen Person vornimmt.

Dies geschieht entweder

- gegen den Willen der anderen Person oder/und
- bei fehlender Fähigkeit zur informierten Zustimmung der Handlungen durch die betroffene Person oder/und
- bei deutlicher Ungleichheit zwischen den Handelnden oder/und
- bei Vorliegen von Zwang und Manipulation

BLAUFEUER

2 Faktoren Sexualisierter Gewalt



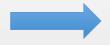
Machtebene

Physisch

Psychisch (z.B. Gruppenhierarchie)

Kognitiv/sprachlich (z.B. Unwissenheit)

Alter



Beziehungsebene

Vertrauen

Abhängigkeit

Sexualisierte Gewalt ist Machtmissbrauch!

Bezeichnungen

- Stigmatisierung vermeiden
- Sozialpädagogisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe erfordert Begrifflichkeit, welche ressourcenorientiertes Arbeiten ermöglicht
- Fokus auf Kinder und Jugendliche (Verhalten ist wenig manifestiert)

statt Täter:in Sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

statt Opfer von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche



Differenzierung der Begriffe

- 1. Sexualisierte Gewalt
- 2. Sexueller Übergriff
- 3. Sexuelle Grenzverletzungen
- 4. Sexueller Missbrauch



1. Sexualisierte Gewalt

- Das Ausnutzen einer Machtposition für sexuelle Handlungen steht im Fokus
- Fachlicher Konsens, insbesondere bei sexuellen Straftaten gegen Kinder und Jugendliche (sexueller Missbrauch)
- Beginn bei verbalen Belästigungen

➤ Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern ist demzufolge immer Sexualisierte Gewalt



2. Sexueller Übergriff (2 Kontexte)

A. Verwendung in Sozialpädagogisch-Therapeutischen Arbeitsansätzen

- Äquivalent verwendet zu sexualisierter Gewalt
- Bezüglich der Adressat:innen (sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche) leichter verstehbar

B. Gesetzliche Verankerung im § 177 StGB (seit 2016)

- Art. 36 Abs. 1 der Istanbul-Konvention: alle nicht einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stellen
 - ➤ Wer **gegen den erkennbaren Willen** einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt...

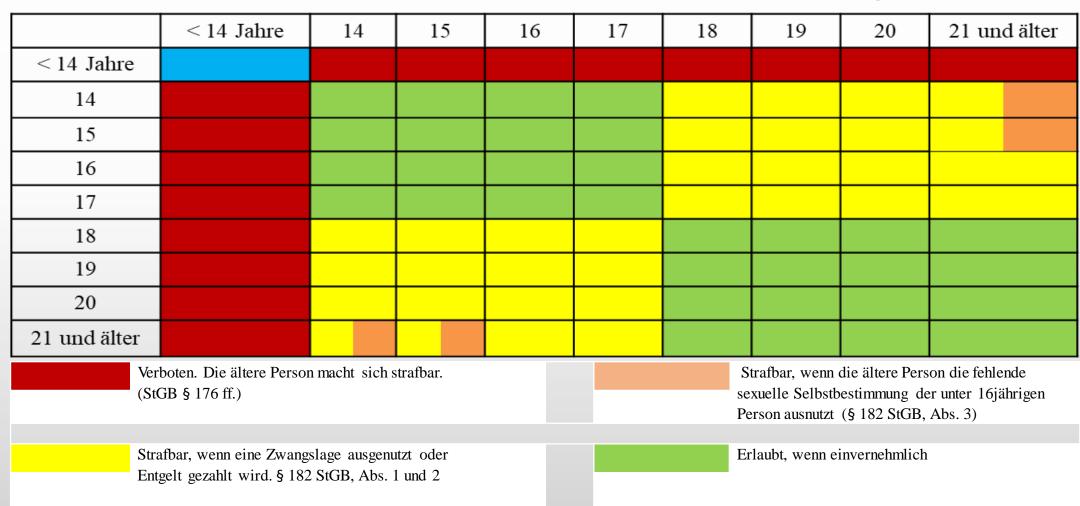
3. Sexuelle Grenzverletzung

- unabsichtlich verübt und/oder aus
- fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder
- "Kultur der Grenzverletzungen"

- Viele sexuell grenzverletzende Verhaltensweisen sind unbeabsichtigt und können korrigiert werden (Entschuldigung)
- Einmaliges/Seltenes Verhalten
 - > z.B. Überschreiten der körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)

4. Sexueller Missbrauch

StGB §§ 174 (Schutzbefohlene), 176 (Kinder) und 182 (Jugendliche)



altersgerechtes Sexualverhalten	Sexuelle Grenzverletzung	Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt		
einvernehmlich	nicht zufällig – bewusste unabsichtlich Grenzüberschreitung, geplant			
freiwillig	resultiert aus Unfähigkeit/Unwissenheit	Missbrauch von Vertrauen und Macht		
selbstbestimmt	subjektive Empfindung relevant	fehlende Übernahme von Verantwortung		
altersgleich	korrigierbar	schädigendes Verhalten wird zugelassen		
gleicher Entwicklungsstand	Grenzverletzung zwischen einzelnen Ignorieren von abwehrende Personen Reaktionen der Betroffener			
	Medial, verbal und/oder körperlich	Medial, verbal und/oder körperlich		
	einmalige, seltene Handlungen	Massivität & Häufigkeit höher		
Strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt StGB §174-184				

Polizeiliche Kriminalstatistik Sachsen, sexueller Missbrauch von Kindern - § 176 StGB

Tat- verdächtige	Insgesamt (100%)	Kinder (< 14 Jahre)	Jugendliche (14 ≤ 18 Jahre)	Heranwachsende (18 ≤ 21 Jahre)	%
2015	504	29	94	46	33.5%
2016	563	84	84	52	39,1%
2017	534	53	111	47	39,5%
2018	523	42	101	39	34,9%
2019	626	48	125	49	35,5%
2020	699	88	123	63	39,2%
2021	659	61	145	58	40,1%
2022	643	70	131	33	36,4%

§176Sexueller Missbrauch von Kindern

§176a...Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (seit 2021)

§176b...Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (seit 2021)

§176c...Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§176d...Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§176e...Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (seit 2021)

Zahlen der Landesfachstelle

Auswertung von 1336 Fallanfragen an die Landesfachstelle Blaufeuer von 2014 bis 2023

Ø-Alter der sexuell übergriffigen Kinder und Jugendlichen bei Anfrage:

12,8 Jahre

• Ø-Alter der von sexuellen Übergriffen betroffenen Kindern und Jugendlichen (jeweils jüngste) :

9,1 Jahre

Geschlecht der sexuell übergriffigen Kinder und Jugendlichen:

91% Jungen: 9% Mädchen

• Geschlecht der von sexuellen Übergriffen betroffenen Kinder und Jugendlichen:

35% Jungen: 65% Mädchen (davon 15,5% beide betroffen)

Zahl der Anzeigen:

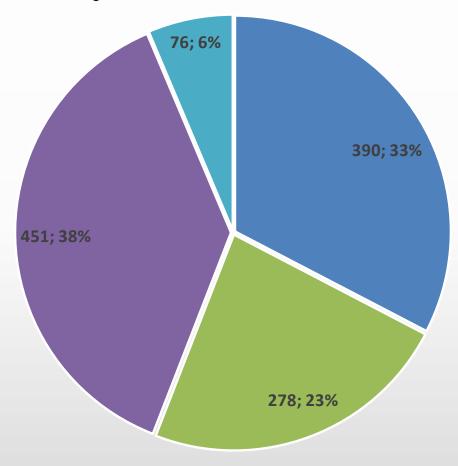
289x angezeigt : 625x nicht angezeigt



Zahlen der Landesfachstelle

Auswertung von 1336 Fallanfragen an die Landesfachstelle Blaufeuer von 2014 bis 2023

Delikt-Beziehung



Mind. einmal innerfamiliär (252 gegen Geschwister)

Mitbewohner:in betroffen

gegen andere Personen

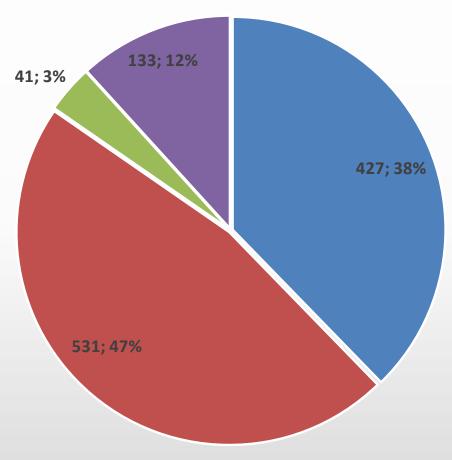
in versch. Umfeldern

BLAUFEUER

Zahlen der Landesfachstelle

Auswertung von 1336 Fallanfragen an die Landesfachstelle Blaufeuer von 2014 bis 2023

Deliktform



- Mind. einmal mit Penetration
- Sexuelle Übergriffe ohne Penetration (hands on)
- Übergriffe mit Gewalt
- Mediatisierte sex. Gewalt

Hilfe finden

• <u>Einrichtungsliste</u> <u>DGfPI Stand</u> <u>11-03-2024.pdf</u> (www.dgfpi.de → Hilfe finden)

• Kinderschutzzentrum Leipzig (Ambulante Therapie)

Netzwerk Blaufeuer



Verantwortung der Kinder und Jugendhilfe

bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen bleiben die Fachkräfte für die von sexualisierter Gewalt Betroffenen <u>und</u> sexuell Übergriffigen in der Verantwortung

- bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt (z. B. sexualisierter Gewalt zwischen Geschwistern)
- bei sexualisierter Gewalt in Institutionen (z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe)

- bei sexualisierter Gewalt in Institutionen (z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe)		
Das bedeutet:	das Helfersystem ist sowohl für das betroffene Kind / Jugendliche(r) als auch das übergriffige Kind/Jugendliche(r) zuständig	
Demzufolge:	müssen für beide jungen Menschen Hilfemaßnahmen geplant werden	
Das führt häufig zu:	Ambivalenz oder auch Spaltungsprozessen im Helfersystem, das Gefühl sich für eine Seite entscheiden zu müssen – oft zum Nachteil für den Schutz des von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen	
Die Folgen können sein:	Bagatellisierungen bis hin zur Verleugnung im Helfersystem	
Außerdem:	das Alter der sexuell übergriffigen Minderjährigen kann zu Unsicherheiten in der Beurteilung der sexuellen Handlungen führen: → sexuelle Übergriffe können als Probier- oder Neugierverhalten fehlinterpretiert werden → geringerer Altersunterschied erschwert die Einschätzung, ob es sich um einen sexuellen Übergriff handelt	